

Aufgaben rechtliche Betreuer nach dem Tod einer betreuten Person:

- Informieren Sie das **Betreuungsgericht**. Betreuer sind nicht verpflichtet eine Sterbeurkunde beizubringen.
- Informieren Sie die **Angehörigen und Erben**, wenn Ihnen diese bekannt sind.
- Informieren Sie das Ordnungsamt, wenn nicht klar ist, wer für die **Bestattung** zuständig ist. Weitere Informationen finden Sie [hier](#):
- Geben Sie Ihre Bestattungsurkunde (**Betreuerausweis**) und den **Bestellungsbeschluss** an das Betreuungsgericht zurück.
- Regen Sie eine **Nachlasspflegschaft** beim Amtsgericht an, wenn keine Erben bekannt sind.
- **Übergeben Sie Ihrer Betreuungsunterlagen** (Sparbücher, Kontenunterlagen, Wertpapiere, Versicherungsunterlagen, Bargeld etc.) und persönlicher Gegenstände der betreuten Person **gegen Quittung** an die Erben oder den Nachlasspfleger.
- **Hinterlegung von Vermögen**, z.B. Sparbücher beim Amtsgericht - Hinterlegungsstelle-, wenn keine Erben vorhanden sind und das Amtsgericht die Hinterlegung bestimmt.
- Unaufschiebbare Aufgaben im Rahmen der **Notgeschäftsführung** durchführen (z.B. Sicherung eines Hausgrundstücks); die Verwaltung des Nachlasses gehört nicht zu ihren Aufgaben. (Bisherige Betreuer sind nicht berechtigt, den Nachlass zu verwalten, die Bestattung zu organisieren, Vermögens- oder Wohnungsangelegenheiten zu regeln.) Weiterführenden Informationen finden Sie [hier](#):
- **Schlussbericht/Schlussrechnung** erstellen; nähere Informationen finden Sie [hier](#):
- Es empfiehlt sich Betreuungsunterlagen aufzuheben. Es gibt keine **Aufbewahrungsfristen**. Eine Aufbewahrung von 10 Jahren wird aber empfohlen. Ausführliche Informationen finden Sie [hier](#):